

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2018/44/379
zur Gemeinderatssitzung	am	16. Januar 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Antrag auf Verkehrsbeschränkung im Weinbergweg
Aufgestellt	Den	05. Januar 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, keinen empfehlenden Beschluss auf Tonnagebegrenzung für den Weinbergweg, welcher dem Landratsamt Esslingen als zuständiger Verkehrsbehörde zur Beratung und zur Entscheidung weiter zu reichen wäre, zu fassen; gleiches gilt für die von den Anliegern gewünschten baulichen Veränderungen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Der mit Datum vom 15.10.2017, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung Altdorf am 19.10.2017, gefertigte *offene Brief* zahlreicher Anlieger im Weinbergweg, ist der Informationsvorlage ebenso wie das mit Datum vom 23.10.2017 gefertigte *Schreiben* der Gemeindeverwaltung Altdorf als *Anlage 1* beigelegt.

Kernpunkt dieser Forderung der Anlieger im Weinbergweg ist, dass auf Grund ihrer Beobachtungen, der LKW Verkehr, bedingt durch die vorhandenen Gewerbegebiete im Anschluss an den Weinbergweg zugenommen hat und insoweit neben einem hiermit verbundenen Gefährdungsanstieg für die „kleinen Anwohner“ auch Schäden an dieser Straße inklusive den Ver- und Entsorgungsleitungen auf Grund des Schwerlastverkehrs durch eine Überbeanspruchung auf Dauer entstehen können. Daher sind eine Tonnagebegrenzung anzuordnen und entsprechende bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

Beim Weinbergweg, einer in der Baulastträgerschaft der Kommune stehenden Straße handelt es sich um eine üblichen Verkehrsanlage, welche über einen beidseitigen, jeweils mit einem 1,5 m breiten Gehweg und einer Fahrbahnbreite von 6,50 m verfügt, und die im Zuge der Erschließbarmachung des Baugebietes „Gernäcker“ Ende der 70iger Jahre erstmalig hergestellt worden ist, und bis heute in diesem Zustand so vorhanden ist. Im Hinblick auf die Zunahme des ruhenden Verkehrs wurden in den vergangenen Jahren auch in dieser Straße verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen) von Landratsamt Esslingen als zuständige Verkehrsbehörde angeordnet bzw. vorgenommen.

Dass der Weinbergweg den auch heute gültigen Anforderungen gerecht wird, ist der *Stellungnahme des Ing. Büros Walter* aus Nürtingen, welche ebenfalls der Informationsvorlage als *Anlage 1* beigelegt ist, entnehmbar; Straßenschäden sind ebenso wenig wie Schäden an den Ver- und Entsorgungsleitungen zu erwarten.

Im Hinblick auf den von den Anliegern gemachten Kosteneinwand wird dargelegt, dass sofern zukünftig, wenn auch immer diese Verkehrsanlage oder aber auch die Ver- oder Entsorgungsleitungen dieser Verkehrsanlage saniert oder ertüchtigt werden müssen, diese Aufwendungen stets durch den Ertrags- bzw. Finanzhaushalt zu finanzieren sind, da sowohl die Beiträge nach § 124 BauGB (Straßenbeitrag) als auch die Beiträge nach dem KAG Gesetz (Ver- und Entsorgungsleitungen) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nur einmalig von den Anliegern erhoben werden können; insoweit kann dieser im Anliegerschreiben dargestellten Befürchtung entgegen getreten werden. Schlussendlich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Anlieger im Weinbergweg bei einer vor einigen Jahren durchgeführten Belagssanierung der dortigen Gehwege (nördliche Straßenseite) aufgrund Wurzeleinwuchses keinerlei Kosten zu tragen hatten.

Die Verkehrssicherheit ist nach Auffassung der Verwaltung sowohl für die kleinen als auch für die großen Anwohner, bedingt durch die beidseitig vorhandenen Gehwege, die zudem auch einen deutlichen Randsteinhöhenversatz aufweisen, gegeben; selbstverständlich ist beim Überqueren der Querstraßen auf der nördlichen Seite dieser Verkehrslage Vorsicht geboten, vor allem wegen manch dort vorhandene Einfriedung, die deutlich höher, als die im Bebauungsplan vorgegebenen maximale Höhe von 80 cm, ist. Auf der südlichen Seite des Weinbergweges befindet sich vom Achalmweg bis zum Dorfwiesenweg ein durchgängiger Gehweg, welcher auch nicht von weiteren Querstraßen unterbrochen wird.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass die Randerschließungsstraße (Neckartailfinger Straße), welche durch die Erschließbarmachung des Baugebietes „Obere Liesäcker“ errichtet werden konnte, durchaus ihren Entlastungsfunktion von Fahrzeugen, sowohl von LKW als auch von

PKW, gerecht wird, da die Zufahrt in die Gewerbegebiete der Gemeinde Altdorf auf dieser Straße deutlich komfortabler ist als über den Weinbergweg oder beispielsweise auch über die Bahnhofstraße oder den Gernweg; dies ergibt sich auch aus den ebenfalls der Informationsvorlage beigelegten Protokollauszügen der *mobilen Geschwindigkeitsüberwachung*, die deutlich aufzeigen, dass ein Fahrzeugaufkommen in der Stunde von 9 bis 30 Fahrzeugen im Weinbergweg vorhanden ist und auch keine wie von den Anliegern dargestellte permanente Geschwindigkeitsüberschreitung zu verzeichnen ist. Auch ein der Informationsvorlage beigelegtes Foto – Aufnahme wurde an einem Werktagvormittag gefertigt – macht deutlich, dass durch das dortige Parken/Abstellen von Fahrzeugen eine Geschwindigkeitsreduzierung, nicht nur an den Wochenden, gegeben ist; in den Abendstunden und an den Wochenenden ist dieses Parkverhalten noch in gesteigertem Maße feststellbar; insoweit sind auch keine baulichen Maßnahmen, die im Übrigen ebenfalls bei der zuständigen Straßenbehörde (LRA Esslingen bzw. Straßenbauamt Esslingen) zu beantragen wären, erforderlich.

Weiterhin ist der Informationsvorlage ein *Auszug aus der Web GIS*, kombiniert mit den *Einwohnerdaten* der Gemeinde Altdorf beigelegt, und hieraus ist ersichtlich, dass mit aktuellem Stand lediglich in einem Mehrfamilienhaus im Weinbergweg mehr als drei Kinder unter 14 Jahren wohnen. Auch die Anzahl der Gebäude, in welchen Kinder unter 14 Jahren leben (mit gelber Farbe hinterlegt) ist sehr überschaubar. Ein Vergleich zu anderen Straßen, beispielsweise zur parallel verlaufenden Bahnhofstraße, die lediglich auf Grund ihrer geringen Breite nur über eine einseitig gemischtgenutzten Verkehrsfläche - kein höhenversetzter Gehweg war machbar - verfügt, macht deutlich, dass, sollte das Gremium eine empfehlende Beschlussfassung für das Landratsamt Esslingen (untere Verkehrsbehörde) auf Tonnagebeschränkung für den Weinbergweg fassen, weitere Beschlüsse in dieser Richtung sich geradezu aufdrängen würden, und zahlreiche Ortsstraßen, mit nicht absehbaren Folgen für das gesamte Ortsgebiet verändern würde.

Auf Grund all dieser vorgenannten Gegebenheiten und Fakten ist die Verwaltung der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf, basierend auf diesem offenen Brief besteht, und insoweit das Gremium auch keinen empfehlenden Beschluss auf Tonnagebeschränkung oder der Vornahme von baulichen Maßnahmen im Weinbergweg zu fassen hat, welcher dem Landratsamt Esslingen als zuständige untere Verkehrsbehörde bzw. Straßenbehörde zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung weiter zu leiten wäre.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2018/44/379
zur Gemeinderatssitzung	am	16. Januar 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte
Aufgestellt	Den	05. Januar 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt der vorgeschlagenen Satzungsänderung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	jährliche Mehreinnahmen von rd. 25 T€	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	12.000 €	
Teilergebnishaushalt	31.40.07 Nr. 5 100000 3321000	

Sachverhalt:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 13.09.2016 aufgrund der erfolgten Generalsanierung die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte betreffend der gemeindeeigenen Liegenschaft beschlossen.

Im § 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Satzung sind die Benutzungskosten bezüglich der Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müll usw.) pro Person und Kalendermonat auf bislang 110 € (§ 14 Abs. 3) festgesetzt worden, welche neben dem Mietzins von 10 € je qm Wohnfläche (§ 14 Abs. 2) gegenüber dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt (Landratsamt Esslingen) in Rechnung gestellt werden, sofern die unterzubringende Person kein „Selbstzahler“ ist.

Nach einem Jahr Belegung in diesem kommunalen Gebäude konnte die Verwaltung vor kurzem erstmals die tatsächlich angefallene Kosten ermitteln und den bisher in der Satzung enthaltenen Beträgen gegenüber. Neben Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Niederschlagsgebühr, Müllkosten, sonstigen Sachkosten, wurden auch nunmehr auch die Personalkosten von den Bauhof- und den Verwaltungsmitarbeiter/innen in die Berechnung mit einbezogen, *Details* sind der beigefügten *Anlage 2* entnehmbar..

Die Erhebung bzw. Neukalkulation macht deutlich, dass die tatsächlichen Kosten um ein vielfaches höher sind, als die ursprünglich festgelegten monatlichen Betriebskosten von 110 €. Die Gesamtnebenkosten pro Asylberber und pro Monat belaufen sich auf ca. 413 €. Der signifikante Anstieg basiert in der Hauptsache durch die Mitberücksichtigung der Personalkosten, vor allem durch die Bauhofmitarbeiter und durch die Erneuerung bzw. der Wiederbeschaffungskosten der verschiedenen/vorhandenen Einrichtungsgegenstände, hauptsächlich bei den notwendigen Haushaltsgeräten.

Damit der neu kalkulierte Gebührensatz auch gegenüber dem Jobcenter und dem Landratsamt Esslingen sowie den Selbstzahlern (derzeit keine vorhanden) abgerechnet werden können, bedarf es einer wie von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsänderung.

Der Vollständigkeitshalber noch der Hinweis, dass die in § 14 Abs. 2 der Satzung enthaltenen Gebühren für die Bereitstellung von Wohnraum (10 € pro qm) unverändert bleiben.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2018/44/379
zur Gemeinderatssitzung	am	16. Januar 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Genehmigung von Spenden
Aufgestellt	Den	05. Januar 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den in der Übersicht aufgeführten Spenden (nichtöffentliche Sitzungsvorlage) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Spendenhöhe insgesamt 600 €	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt	61.20.0000006791002	

Sachverhalt:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeindeverwaltung gehalten, die bei der Gemeinde Altdorf eingegangenen Spenden vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Insoweit wird auf die *nichtöffentliche Übersicht der der Informationsvorlage beigefügten Spendenaufstellung (Anlage 3)* der letzten Monate (Zeitraum vom Januar – Oktober 2017) hingewiesen und um positive Beschlussfassung gebeten.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2018/44/379
zur Gemeinderatssitzung	am	16. Januar 2018
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausache Errichtung eines Werbeschildes auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“
Aufgestellt	Den	05. Januar 2018

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauantrag auf Errichtung eines Werbeschildes auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ das kommunale Einvernehmen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Teilergebnishaushalt		

Sachverhalt:

Der TSV Altdorf beantragt, auf dem Sportgelände „Altdorfer Wasen“ - Grundstücksbezeichnung Kirchstraße 100 – ein Gaststättenschild aufzustellen. Das Schild, welches Ausmaße von 115 cm in der Höhe und 60 cm in der Breite hat, soll an der Böschungsoberkante im nördlichen Bereich des dortigen Bolzplatzes in einem Abstand von 15 m zur dortigen Kreisstraße K 1233 angebracht werden und befinden sich auf Grund der vorgesehenen Lage innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplangebietes „Sportgelände Altdorfer Wasen“. Auf die der Informationsvorlage beigefügten *Auszüge aus dem Bauantrag (Anlage 4)* wird verwiesen.

Eine Angrenzeranhörung wurde nicht durchgeführt, da sämtliche Umgebungsgrundstücke sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf befinden.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung Altdorf sprechen keinerlei Gründe gegen die Aufstellung solch eines „Gaststättenhinweisschildes“ zumal es, wie bereits erwähnt, innerhalb eines qualifizierten Gebietes aufgestellt werden soll. Die Verwaltung schlägt daher vor, das kommunale Einvernehmen zum vorgenannten Bauantrag zu erteilen.

